

Frauenfeld, 23. Juni 2025

Entscheid Nr. 0039

BOA/PG Nr. 2023.04-009

Stadt Amriswil

Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Änderungen 2023)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Amriswil am 26. Oktober 2021, 6. September 2022 und 28. Februar 2023 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte wird mit folgenden Ausnahmen, Hinweisen und Aufträgen genehmigt.
 - a) Das Genehmigungsverfahren zu folgenden Objekten wird sistiert:
 - Nichtunterschutzstellung der beiden Wohnhäuser an der Schlossstrasse 9 in Hagenwil und an der Leimatstrasse 14 in Amriswil
 - Unterschutzstellung des Wohn- und Geschäftshauses an der Weinfelderstrasse 15 in Amriswil
 - b) Die Nichtunterschutzstellung folgender Objekte wird nicht genehmigt:
 - Schützenhaus, Assek.-Nr. 06/1-1263, Parzelle Nr. 6182
 - Wohnhaus, Assek.-Nr. 06/1-0323 in Amriswil, Rütistrasse 6, Parzelle Nr. 248
 - Käserei, Assek.-Nr. 06/2-1635 in Biessenhofen, Weinfelderstrasse 214, Parzelle Nr. 3021

Hinsichtlich dieser Objekte wird die Sache im Sinne der Erwägungen zwecks weiterer Abklärungen an die Stadt Amriswil zurückgewiesen. Die Stadt Amriswil wird zudem aufgefordert, innert 6 Monaten erneut über den Schutz der obgenannten Objekte zu befinden. Sofern die Stadt an den erwähnten Nichtunterschutzstellungen festhalten will, sind dafür denkmalpflegerische Gutachten einzuholen, welche als Basis für sachgerechte Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeitsprüfungen zu verwenden sind.
 - c) Die Schutz- und Pflegevorschriften (SPfV) werden mit Ausnahme von Art. 12 SPfV genehmigt. Bei Art. 4 Abs. 3 SPfV, Art. 6 Abs. 4 SPfV, Art. 10 Abs. 4 SPfV, Art. 11 Abs. 2 SPfV werden Hinweisvermerke angebracht.

Mitteilung an:

- Stadt Amriswil, Bauverwaltung, Arbonstrasse 2, 8580 Amriswil, unter Beilage der Dossiers zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Änderungen 2023), mit den notwendigen Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs-, Sistierungs- und Hinweisvermerken (chargé)
- NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
- Amt für Archäologie
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Änderungen 2023), mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 24. April 2023 ersucht die Stadt Amriswil um Genehmigung des überarbeiteten Schutzplans Natur- und Kulturobjekte. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Mit Bericht vom 7. Oktober 2019 wurde vom Amt für Raumentwicklung eine Teiländerung des Schutzplans Naturobjekte vorgeprüft.

Sowohl gegen die Nichtunterschutzstellung als auch gegen die Unterschutzstellung einzelner Kulturobjekte sind beim Departement für Bau und Umwelt mehrere Rekurse hängig. Diese Rekursverfahren erfordern teilweise zeitaufwändige Abklärungen. Im Schreiben vom 30. Oktober 2024 hat die Stadt Amriswil daher beantragt, die Genehmigung des Teilbereichs Naturobjekte und die dazugehörigen Pflegevorschriften vorzuziehen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 schlägt das Amt für Raumentwicklung stattdessen vor, das Genehmigungsverfahren mit Ausnahme der im Rekursverfahren strittigen Kulturobjekte voranzutreiben. Von diesen Rekursverfahren betroffen sind folgende Objekte:

- Nichtunterschutzstellung der beiden Wohnhäuser an der Schlossstrasse 9 in Hagenwil und an der Leimatstrasse 14 in Amriswil
- Unterschutzstellung des Wohn- und Geschäftshauses an der Weinfelderstrasse 15 in Amriswil

Im E-Mail vom 17. Dezember 2024 teilt die Stadt Amriswil dem Amt für Raumentwicklung mit, dass sie mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden ist. Auf Antrag der Stadt Amriswil wird für die erwähnten Objekte daher das Genehmi-

gungsverfahren sistiert. Im Änderungsplan 1:5'000 und den Schutz- und Pflegevorschriften werden entsprechende Hinweise zur Sistierung angebracht.

2. Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden unter § 10 TG NHG erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte sind in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) zu sichern. In der Stadt Amriswil werden die erhaltenswerten Naturobjekte durch einen Schutzplan Naturobjekte (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 57 vom 18. Mai 2004) geschützt. Im Jahr 2007 und 2016 wurde dieser Schutzplan geändert und verschiedene Naturobjekte aus dem Schutzplan entlassen. Für den Bereich der Kulturobjekte verfügte die Stadt Amriswil bisher über keinen Schutzplan, sondern lediglich über ein "Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte". Gemäss Planungsbericht wurde dieses Verzeichnis in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege überprüft. Ebenso überprüft wurden die Naturobjekte.

Mit dem zur Genehmigung eingereichten Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Änderungen 2023) werden verschiedene Natur- und Kulturobjekte aus dem Schutzplan entlassen, aber auch neue Objekte unter Schutz gestellt. Gleichzeitig werden bei mehreren Kulturobjekten formelle Nichtunterschutzstellungen vorgenommen und die Beschriebe der Schutzobjekte präzisiert. Die bereits geschützten Kulturobjekte werden neu nicht nur in einem Verzeichnis erfasst, sondern als Ausgangslage in einem Situationsplan 1:5'000 dargestellt. Die nun beschlossenen Anpassungen und Präzisierungen werden von kantonaler Seite mehrheitlich als sachgerecht und zweckmässig eingestuft. Bei folgenden Nichtunterschutzstellungen sind aber aus denkmalpflegerischen Gründen Vorbehalte anzubringen.

In Bezug auf folgende Objekte erweisen sich die Interessenabwägungen im Planungsbericht teilweise als ungenügend resp. als fehlerhaft. Zudem fehlt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (Gutachten) über den Schutzwert der betroffenen Objekte. Demzufolge können vorliegend die Schutzwerte der betroffenen Gebäude nicht in rechtsgenügender Weise ermittelt werden, weshalb auch keine umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfungen vorgenommen werden können. Ohne fundierte Kenntnisse über den Schutzwert potenzieller Schutzobjekte lassen sich die drei Kriterien der Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit) bezüglich einer grundeigentümerverbindlichen Unterschutzstellung nicht beurteilen. Daher wird die Sache zwecks weiterer Abklärungen hinsichtlich nachfolgender Objekte an die Stadt Amriswil zurückgewiesen. Die vom Stadtrat Amriswil beschlossenen Nichtunterschutzstellungen werden nicht genehmigt. Sofern die Stadt an den erwähnten Nichtunterschutzstellungen festhalten will, sind dafür denkmalpflegerische Gutachten einzuholen, welche als Basis für sachgerechte Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeitsprüfungen zu verwenden sind. Zudem wird die Stadt Amriswil aufgefordert, innert 6 Monaten erneut über den Schutz der nachfolgenden Objekte zu befinden.

Schützenhaus, Assek.-Nr. 06/1-1263, Parzelle Nr. 6182

Entgegen der vom Kanton Thurgau vertretenen denkmalpflegerischen Fachmeinung hat sich der Stadtrat Amriswil für eine Nichtunterschutzstellung entschieden. Er begründet dies im Planungsbericht (S. 7) damit, dass eine mit einer Unterschutzstellung verbundene erweiterte Besitzstandsgarantie und die mit einer Umnutzung des Gebäudes zu erwartenden baulichen Veränderungen sowie mögliche zusätzliche Immissionen aufgrund der Lage ausserhalb der Bauzone nicht erwünscht seien.

Bei dem Bau handelt es sich um einen eingeschossigen, holzverschalten Bau mit Deckleisten und zarten Holzapplikationen über schmalem Sockel. An der Südseite, entsprechend der Funktion eines Schützenhauses, ist er mit durchgehenden Schlagläden versehen. Ein mittiger, abgewalmter Quergiebel mit Bügen und profiliertem, mittigen Schweizerkreuz ziert den Bau. Das Giebeldach mit verschalter Untersicht besitzt profilierte Pfettenköpfen. Die Nordseite ist identisch gestaltet, weist jedoch eine mittige, aufwändig gestaltete, doppelflügelige Eingangstüre mit Klötzchenfries auf, die von zwei flachbekrönten Fenstern mit Schlagläden gerahmt ist. Im Quergiebel sitzt zudem ein Fenster. An der Ostfassade erweitert ein leicht vorkragender, niedriger Schuppen den Bau. Die wetterseitige Westfassade ist eternitverschalt.

Das Gebäude stammt im Übrigen aus dem Jahr 1907 und ist damit das älteste Schützenhaus im Stadtgebiet. Selbst kantonsweit gehört es zu den älteren Beispielen dieser Bautypologie. Schützenhäuser gibt es seit dem Hochmittelalter als die Städte begannen, sich gegen externe Obrigkeiten zu wehren. Mit der Erfindung der Armbrust verbindet sich die Notwendigkeit des regelmässigen Übens. Die Erfindung der Feuerwaffen macht aus Bandschutz- und Lärmgründen die Verlegung der Übungsplätze vor die Ortschaften nötig. Zudem spielen sie eine grosse Rolle im Sozialgefüge der Ortschaften und Städte. Aus denkmalpflegerischer Sicht zählt das Schützenhaus aufgrund seiner historischen, gestalterischen und typologischen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten vor Ort. Dies wird im Planungsbericht auch nicht weiter angezweifelt, denn auf Seite 7 heisst es: "Dem 1907 erbauten ehemaligen Schützenhaus ist eine gewisse historische Bedeutung nicht abzusprechen."

Wohnhaus, Assek.-Nr. 06/1-0323 in Amriswil, Rütistrasse 6, Parzelle Nr. 248

Entgegen der denkmalpflegerischen Auffassung hat der Stadtrat Amriswil entschieden, das Wohnhaus auf Parzelle Nr. 248 formell nicht unter Schutz zu stellen. Er begründet diese Entscheidung im Planungsbericht (S. 9) mit dem beschränkten Eigenwert des Gebäudes. Eine Neubebauung mit einer Platzbegrenzung auf der weiter zurückliegenden Flucht der Nachbarbauten soll möglich bleiben. Das stattliche, sich äusserlich villenartig präsentierende Geschäfts- und Wohnhaus ist im HWI als "wertvoll" eingestuft. Das dreigeschossige Gebäude in spätklassizisierenden For-

men stammt aus dem Jahr 1888/89 und besitzt eine aufwändige Fassadengliederung sowie eine reiche Dachlandschaft. Die strassenseitige, symmetrische Hauptfassade ist dreiachsig und wird geprägt durch eine breite Mittelachse mit Drillingsfenstern in allen Etagen. Am Piano nobile, das mit einem Balkon mit gusseiserner Zierbrüstung hervorgehoben ist, öffnet sich der Mittelteil als Türfenster. Überfangen wird diese Mittelachse von einem Zwerchgiebel mit rundem Giebelfenster, gerahmt von schmalen Fensterachsen. Putzrahmungen besitzen lediglich die erdgeschossigen Fenster, das mittige Drillingsfenster sowie die seitlichen breiten Segmentbogenfenster mit Schlusssteinen. Horizontal wird das Gebäude durch Gesimse gegliedert, wobei das Gesims über dem Erdgeschoss sowie das zweiteilige Traufgesims beide Obergeschosse zusammenfassen. Dieser strassenseitige Gebäuderiegel besitzt ein flaches Giebeldach, wobei die kassettierte Dachuntersicht vorkragt und unter den seitlichen Giebelfassaden durchläuft. Rückseitig besitzt das Gebäude einen Kehrgiebelanbau, dessen First gegen den strassenseitigen Zwerchgiebel leicht nach Westen versetzt ist. Der Anbau lässt ostseitig Platz für eine obergeschossig, verglaste Laube, die zudem leicht vorkragt und den erdgeschossigen Eingang überfängt. Das Gebäude besitzt dadurch herausragende gestalterische Eigenschaften und damit verbunden einen hohen Eigenwert. Auch als Teil der Begrenzung des Marktplatzes hat dieses intakte und gut erhaltene Gebäude einen hohen Zeugniswert. Zudem begründet sein Erbauungsdatum 1888/89 historische Eigenschaften und untermauert aus denkmalpflegerischer Sicht seinen Eigenwert.

Aus denkmalpflegerischer Sicht kann der Empfehlung des Büros IBID, welches im Auftrag der Stadt Amriswil den Denkmalwert überprüfte (16.09.2022, Seite 2), zumindest zugestimmt werden, dass "das Objekt (...) in seiner Bedeutung für das Ortsbild ein kommunales Schutzobjekt darstellen" könnte. Nicht nachvollziehbar ist indessen die Aussage, dass "eine Unterschutzstellung (...) denkmalpflegerisch nicht zwingend" sei. Die Tatsache, dass das Objekt im Inneren über wenig nennenswerte Ausstattung verfügt, mindern die oben hergeleiteten Eigenschaften nicht. Erwähnenswert ist zudem, dass das Gebäude im zweiten Obergeschoss durchaus noch über wandfeste, historische Ausstattung verfügt und die Binnengliederung der Geschosse sowie das Dachwerk bauzeitlich sind.

Käserei, Assek.-Nr. 06/2-1635 in Biessenhofen, Weinfelderstrasse 214, Parzelle Nr. 3021

Bei der im Hinweisinventar Bauten (HWI) als "wertvoll" eingestuften Käserei handelt es sich um einen zweigeschossigen, reich gegliederten Sichtbacksteinbau in historisierenden Formen mit Kehrgiebeldach, hohem Kniestock und erdgeschossigem, flachgedeckten Anbau. Terrainbegründet sockelt er auf einem hohen, niveauequivalenten, grau gefassten Kellergeschoss. Ostseitig nimmt ein schmaler, übergiebelter Anbau mit Hauseingang zurückspringend etwa die halbe Gebäudetiefe ein. Durch rote Backsteine sind die lisenenartigen Gliederungselemente, Gesimse, Fensterrahmungen und segmentare Entlastungsbögen über den Fenstern dekorativ

betont. Auflockernd alternieren die Fensterformen und Rahmungen: Im Erdgeschoss sind sie leicht angebogen und rot eingefasst, wobei Schluss- und Ecksteine kunststeinern besetzt sind. Die hochrechteckigen Fenster im Ober- und Dachgeschoss dagegen sind kunststeinern eingefasst und werden von rotziegeligen Entlastungsbögen überfangen. Geschickt ist die Dachlandschaft des Baus gestaffelt. So erscheint der steilgiebelige Westteil, obwohl seitlich gelegen, durch den anschliessenden seitlichen Anbau mittelrisalitartig und nimmt im Erdgeschoss über einer zweistufigen Freitreppe den repräsentativen, dreiteiligen Käsereieingang auf. Typologisch begründet, liegt das Gebäude am Ortsrand; machten doch die Emissionen durch den mit der Käserei verbundenen Schweinemastbetrieb eine solche Lage notwendig. Letzterer wurde allerdings im Jahr 1995 abgebrochen.

Aus kantonaler Sicht ist das ehemalige Käsereigebäude ortsbildprägend. So bildet das stattliche, exponierte Gebäude von Westen herkommend doch einen wichtigen Bezugspunkt am Dorfeingang. Stellung, Volumen und Erscheinung besitzen ortsbaulich herausragende Eigenschaften. Zudem besitzt es – wie oben ausgeführt – hervorragende gestalterische Eigenschaften und damit verbunden einen hohen Eigenwert. Zudem begründet sein Erbauungsdatum 1904 historische Eigenschaften. Freilich handelt es sich bei dem Gebäude um einen "Typenbau". Dies macht jedoch seine gestalterischen Eigenschaften aus; eben auch darum ist er noch heute für Laien und Ortsfremde ohne weitreichende Ortskenntnis als Käserei zu erkennen. Damit stellt das Objekt einen wichtigen Zeugen für die Boomzeit der Schweizer Milchindustrie dar.

Entgegen der denkmalpflegerischen Facheinschätzung des Kantons Thurgau hat sich der Stadtrat Amriswil für eine Nichtunterschutzstellung entschieden. Er begründet dies im Planungsbericht (S. 9) damit, dass trotz der nur noch in Teilen vorhandenen Ausstattung die Schutzwürdigkeit der ehemaligen Käserei Biessenhofen beschränkt sei. Im Vergleich zu anderen Käserei-Bauten sei sie zwar ein stiltypischer Vertreter dieser Epoche, aber weder von herausragender Qualität noch von besonderer Bedeutung für das Ortsbild von Biessenhofen. Weitergehende Nutzungsänderungen hätten unweigerlich grössere bauliche Eingriffe zur Folge, welche das Erscheinungsbild des Gebäudes stark verändern würden. Ohne Unterschutzstellung ist eine bessere Ausnützung des Baugrundstücks unter besserer Berücksichtigung der starken Strassenlärm-Immissionen möglich. Aus all diesen Gründen sei laut dem Stadtrat von Amriswil auf eine Unterschutzstellung des Gebäudes zu verzichten.

Aus kantonaler Sicht wird die Schlussfolgerung der Stadt Amriswil nicht geteilt. So basiert diese im Wesentlichen auf der Kurzwürdigung durch das Büro IBID, welches im Auftrag der Stadt Amriswil den Denkmalwert des Objekts überprüfte (12.07.2022). Dass das Objekt im Inneren über wenig nennenswerte Ausstattung verfügt, kann die oben hergeleiteten Eigenschaften aus kantonaler Sicht nicht mindern. Trotzdem soll erwähnt sein, dass das Gebäude im Ober- und Dachgeschoss

durchaus noch über wandfeste Ausstattung verfügt und zudem die Binnengliederung der Geschosse sowie das Dachwerk bauzeitlich ist. Im Übrigen ist an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass der Erhalt des schutzwürdigen Gebäudes mit- samt seiner Nahumgebung eine haushälterische Bodennutzung der Parzelle nicht ausschliesst.

3. Mit der Revision des Schutzplans erlässt die Stadt Amriswil neue Schutz- und Pflegevorschriften. Laut Planungsbericht waren die Vorschriften zum Schutz der Natur- und Kulturobjekte im Baureglement (Jahr 2007) und im Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz verankert. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Baureglements auf den 1. September 2021 wurden das Baureglement aus dem Jahr 2007 vollständig aufgehoben. Nun hat die Stadt Amriswil entschieden, Art. 1 bis 17 des Beitragsreglements aufzuheben. Gemäss Art. 15 der Schutz- und Pflegevorschriften (SPfV) erfolgt diese Aufhebung mit der Inkraftsetzung der neue Schutz- und Pflegevorschriften. Zu diesen sind folgende Bemerkungen und Vorbehalte anzubringen.

Art. 4 Abs. 3: Die Eingriffsvoraussetzungen sind in § 8 Abs. 1 TG NHG abschliessend geregelt. Vor diesem Hintergrund erweist sich Satz 2 als problematisch. Zudem ist problematisch, dass eine "Kann-Vorschrift" formuliert und Voraussetzungen festgelegt werden, welche von § 8 TG NHG abweichen. Die Ersatzpflicht an sich ist nicht zu beanstanden. An dieser Stelle ist aber festzuhalten, dass diese Vorschrift, soweit sie die Eingriffsvoraussetzungen anspricht, nicht von § 8 Abs. 1 NHG abweichen kann und sich die Eingriffsvoraussetzungen nach dem übergeordneten Recht richten. Daher wird bei Art. 4 Abs. 3 SPfV ein Hinweisvermerk angebracht.

Art. 6 Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird für das Entfernen von Klein- und Feldgehölzen sowie Hecken inkl. Teilen davon eine Bewilligungspflicht formuliert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die (Eingriffs-) Bewilligungspflicht (inkl. Eingriffsvoraussetzungen) abschliessend nach dem TG NHG richtet. An dieser abschliessenden Regelung von § 8 Abs. 1 NHG vermag auch Art. 6 Abs. 4 SPfV nichts zu ändern. So hat diese Regelung aus kantonaler Sicht lediglich einen informativen Charakter. Um darauf aufmerksam zu machen, wird bei Art. 6 Abs. 4 SPfV ein Hinweisvermerk angebracht.

Art. 9 Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird erläutert, was sogenannte geschützte Entwässerungsgräben sind. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Definition grundsätzlich im Planungsbericht aufzuführen wäre. Die einzelnen Entwässerungsgräben (Schutzobjekte) sind im (bestehenden) Schutzplan explizit verzeichnet. Der Schutz ergibt sich daraus, und nicht durch die Definition in Art. 9 Abs. 1 SPfV.

Art. 10 Abs. 4: Diese Bestimmung verlangt, dass Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Gebäuden besonders "sorgfältig" zu gestalten und so "einzuordnen" sind, dass eine "gute Gesamtwirkung" entsteht. Aus kantonaler Sicht wird damit aber nicht ein konkreter Umgebungsschutz eines NHG-Schutzobjekts bezweckt. Ein solcher Umgebungsschutz müsste im Rahmen einer Schutzverfügung konkretisiert werden (spätestens mit einem entsprechenden Baugesuch).

Weiter wurde festgestellt, dass diese Einpassungsvorschrift teilweise unklar und problematisch formuliert ist. Auch wäre sie grundsätzlich im Baureglement (nicht im Schutzreglement) richtiger verortet und wirft Vollzugsfragen auf. Namentlich stellt sich die Frage, wie die Begriffe "sorgfältige Einpassung" und "gute Gesamtwirkung" auszulegen sind. Während eine „sorgfältige Einpassung“ auf eine konkrete qualitätsvolle Integration des Bauvorhabens in den baulichen Kontext zielt, ist mit dem Begriff der „guten Gesamtwirkung“ indessen etwas anderes gemeint. Ferner werden Begriffe "gut" und "sorgfältig" gemeinhin dazu verwendet, eine Abgrenzung in Sachen qualitativer Anforderung vorzunehmen. Unter der Voraussetzung, dass mit dem Begriff der „guten Gesamtwirkung“ im Wesentlichen eine „sorgfältigen Einpassung“ gemeint ist, kann Art. 10 Abs. 4 SPfV dennoch genehmigt werden. Bei dieser Bestimmung wird aber ein Hinweisvermerk angebracht.

Art. 11 Abs. 2: Diese Bestimmung ist irreführend. Wenn ein historischer Verkehrsweg unter Schutz steht, dann bedürfen Eingriffe einer Eingriffsbewilligung und mit einer Meldung an die Kantonsarchäologie ist es nicht getan. Daher wird bei Art. 11 Abs. 2 SPfV ein Hinweisvermerk angebracht.

Art. 12: Gemäss dieser Bestimmung soll die Bewilligung für Eingriffe an Naturobjekten inskünftig durch die dafür zuständig kommunale Kommission erfolgen. Gemäss § 7 Abs. 2 TG NHG obliegt es der Gemeindebehörde über die Eingriffe in geschützte Objekte zu befinden. Nicht zulässig ist indessen, diese Zuständigkeit an eine Kommission zu übertragen. Daher kann diese Bestimmung nicht genehmigt werden.

4. Mit Ausnahme der erwähnten Nichtunterschutzstellungen und Art. 12 der Schutz- und Pflegevorschriften erfüllt die Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

9/9

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **23. JUNI 2025**